

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

Betreuungs- und Pflegegesetz?

Informationen, Focus und Erwägungen
LAK CURAVIVA, Ressort
vertiefte Auseinandersetzung...

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

{ 1 }

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

Warum nach drei Jahren das Pflegefinanzierungsgesetz 2011 bereits revidieren? Die Revision will ein neues:

PFLEGE- UND BETREUUNGSGESETZ

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

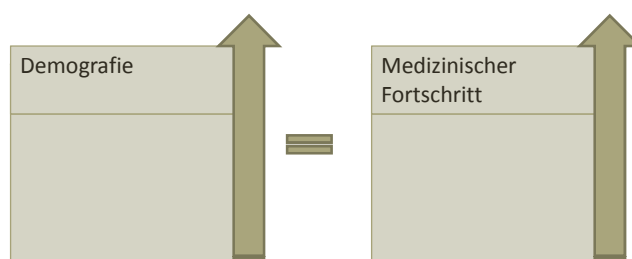
{ 2 }

Ein paar Fakten...

- Seit dem 01.01.2011 ist im Kanton Luzern das neue Pflegefinanzierungsgesetz in Kraft.
- Bereits kurze Zeit später wurden erste Mängel moniert, was zu verschiedenen politischen Interventionen führte.
- Lange hielt sich die Kritik, die Prognosen der finanziellen Auswirkungen seien falsch gewesen. Der Teilbericht des fünfjährigen Monitorings hat allerdings aufgezeigt, dass die Prognosen durchaus seriös waren.
- Ein Befragung bei den Leistungserbringern hat gezeigt, dass die Einführung operativ als Erfolg bezeichnet werden konnte. (Veranstaltung VLG im GZI)

Entwicklung der Kosten

- Es ist weder für die Alters- noch für die Spitalversorgung ein Status quo in Sicht.



Würdigung...

- National geniesst die Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung im Kanton Luzern hohe Anerkennung.
- Ein noch unbeantwortetes Problem stellt die Verordnung 867a dar. Über diese muss das Bundesverwaltungsgericht noch entscheiden.
- Unmut äussern einige Gemeinwesen. Sie sind mit der Belastung der Restfinanzierung in ihren laufenden Rechnungen unzufrieden.
- Immer wieder taucht die Forderung nach einem Ausgleichssystem auf, falls die Pflegekosten das Gemeinwesen um ein gewisses Verhältnis pro Kopf übersteigen.

Motion 284, 11.12.2012

Arnold Erwin und die Mitunterzeichnenden: Ineichen -Fellmann Luzia, Sc... wiler-Bättig Hedy, Hunkeler Yvonne, K... Heidi, Dissler Josef, Kaufmann Pius, Lü... ter, Bucher Peter, Gehrig Markus, Meier Pa... Roth Stefan, Zurkirchen Peter, Bühler Ac... adette, Frey- Neuenschwander Heidi, W... Priska, Bucher Franz, Odermatt Markus, O... born Rolf, Müller Damian, Sc... schöpfer Hildegard, Leuenberger Erich, Sc... ld Angela, Freitag Charly, Gloor Daniel, Ar... Johanna, Odoni Romy, Widmer H... n Armin, Thalmann- Bieri Vroni, Lüthold Angela, Hermetschweiler Rolf, Dickerhof Urs, Keller Daniel, Winiker Paul, Zimmermann Marcel, Schmid Werner, Troxler Jost, Gisler Franz, Winiger Fredy

Die Motion Arnold

Die Motion Erwin Arnold will mit der Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes folgende Probleme lösen:

- Die Schnittstellenproblematik bei stationären und ambulanten Einrichtungen.
- Die teils sehr hohen Pflegekosten für einzelne Gemeinden vor allem bei schwerstbedürftigen Personen solidarisieren.
- Die ungedeckte Kosten bei der Bereitstellung des Angebots in der Akut- und Übergangspflege einer Lösung zuführen.
- und anderes...
- Die Motion wurde im März 2013 für erheblich erklärt.

Die Gesetzesinitiative

Eine Initiative vom Januar 2013 will eine Beteiligung des Kantons an den Restkosten der Pflege über eine Gesetzesänderung erwirken.

- Die Initiative verlangt konkret eine Aufteilung der Restfinanzierung zwischen Gemeinden und Kanton im Verhältnis 50 zu 50 Prozent.
- Der Regierungsrat des Kantons Luzern bittet den Kantonsrat in seiner Botschaft vom Oktober 2013 um Fristverlängerung bis März 2015 zur Behandlung der Gesetzesinitiative. Sie soll zusammen mit der Revision des Pflegefinanzierungsgesetzes behandelt werden.
- Der Kantonsrat lehnt eine Verlängerung ab und überweist das Geschäft im Dezember 2013 an die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit.

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

*Der Entwurf des neuen Betreuungs- und Pflegegesetzes
mit Focus auf die Gemeinden und die Pflegeheime*

DIE WICHTIGSTEN PUNKTE

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

{ 9 }

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

Focus Gemeinden

Mit dem vorliegenden Entwurf würde bei dieser Aufgabe das AKV Prinzip für die Gemeinden aufgegeben.

- Die Kantonsregierung und die Kantonsverwaltung würden die Kompetenz erhalten, die Kriterien für den Betrieb eines Pflegeheimes zu bestimmen, die Aufsicht durchzuführen und zudem die beiden Kerngeschäften mit einem Kostendach zu steuern. Die Träger der Pflegeheime hätten jedoch die Defizite zu tragen. Damit wären Standortgemeinden von Pflegeheimen erneut im Nachteil.

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

{ 10 }

Focus Pflegeheime

Mit dem Entwurf gäbe es Konflikte bei der Abgrenzung zu anderen Regelwerken.

- Planungsregionen sind keine Preisregionen.
- Steuerungen für die Aufenthaltsfinanzierung gehören nicht ins Pflegegesetz.
- Bei Betrieben der öffentlichen Hand würde das Prinzip der Spezialfinanzierung verletzt. Die Spezialfinanzierung muss ausschliesslich über den Ertrag für die Aufgabe finanziert werden.

Ein paar Fakten näher betrachtet. Was will der Entwurf regeln?

SACHVERHALT

1. Sachverhalt

- Mit Schreiben vom 16. April 2014 hat das Gesundheit- und Sozialdepartement zur Vernehmlassung zum Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung eingeladen.
- Nebst verschiedenen gesetzlichen Regelungen oder Verankerungen von bereits im Alltag so gelebten Positionen will die Revision im Kern die Gemeinden bei der Restfinanzierung der Pflege entlasten.
- Zu den vorgesehenen Änderungen ein paar Stichworte:

2. Sachverhalt

- Das Pflegefinanzierungsgesetz soll zu einem Betreuungs- und Pflegegesetz erweitert werden. Es soll neu auch die heute im Sozialhilfegesetz geregelte Bewilligungspflicht für das Gewähren von Unterkunft, Betreuung und Pflege von Betagten über 65 Jahren, von Personen mit Behinderungen und Pflegebedürftigen und den Versorgungsauftrag für die ambulante und stationäre Krankenpflege regeln.
- Neu sollen auch die Pflegeheime der Gemeinden eine kantonale Betriebsbewilligung benötigen. Dies soll einheitliche Voraussetzungen für den Betrieb von Pflegeheimen und deren Aufsicht bringen.

3. Sachverhalt

- Die Zuständigkeiten und das Verfahren bei der Pflegeheimplanung und beim Erlass der Pflegeheimliste sollen gesetzlich ausführlicher geregelt werden. Die bereits bestehenden Planungsregionen bei der Krankenpflege im Pflegeheim sollen eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhalten.
- Die Rahmenbedingungen für eine Aufnahme von SEG-Einrichtungen in die Pflegeheimliste sollen verbessert werden. Dadurch könnten Kanton und Gemeinden im SEG-Bereich entlastet werden.

4. Sachverhalt

- Für die Bestimmung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung im Pflegeheim soll eine Karenzfrist eingeführt werden. Zuständig soll jene Gemeinde sein, in welcher die pflegebedürftige Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem pflegebedingten Eintritt in das Pflegeheim am längsten Wohnsitz hatte. Dadurch soll der Schutz für Gemeinden, die Alterswohnungen anbieten möchten, verstärkt werden.

5. Sachverhalt

- Um die Pflegeheime vergleichbarer zu machen, soll ihnen eine einheitliche Kostenrechnung vorgeschrieben und die Möglichkeit von Betriebsvergleichen geschaffen werden.
- Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, die Restfinanzierung der Gemeinden auf maximale Restfinanzierungsbeiträge pro Planungsregion zu begrenzen.
- Diese sollen sich an wirtschaftlichen Leistungserbringern ableiten und festlegen lassen (40 Perzentil). Wo die Leistungserbringer mit ihren Pflegekosten über dem Maximaltarif liegen, soll damit eine Entlastung der Gemeinden in der Restfinanzierung, erreicht werden.

6. Sachverhalt

- Ungedeckte Pflegekosten sollen zulasten der Leistungserbringer verbucht werden.
- Maximale Restfinanzierungsbeiträge sollen vorerst lediglich für die Pflegeheime festgelegt werden.
- Zur Wahrung des Tarifschutzes sollen die Pflegeheime neu explizit Steuern für Betreuung und Aufenthalt festlegen müssen. Diese dürften keine Kostenanteile für Pflege enthalten. Das Gesundheits- und Sozialdepartement soll unübliche Betreuungs- und Aufenthaltsteuern begrenzen dürfen.

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

Antworten, Erwägungen zu den Sachverhalten.

ERWÄGUNGEN

(19)

CURAVIVA
(LAK) KANTON LUZERN

Workshop VN_Arbeitspapier/nh 27.06.2014

1. Erwägungen

- Mit der heutigen Festhaltung von Planungsregionen im Instrument Pflegeheimplanung ist eine hohe Flexibilität gegeben und die Gemeinden können sich innerhalb der Regionen mit dem AKV Prinzip positionieren. Für eine gesetzliche Regelung ist keine Notwendigkeit gegeben. Die Regionen haben sich politisch wie auch mit den Leistungserbringern für diese Aufgabe konstituiert, eingerichtet und haben bereits Projekte lanciert.

(20)

2. Erwägungen

- Mit der Gesetzesänderung soll eine Begrenzung der Restfinanzierungsbeträge geschaffen werden. Restkosten, welche die Gemeinden als Restfinanzierer aufgrund eines Kostendaches nicht mehr übernehmen müssten, bleiben jedoch bei den Trägern hängen und können nicht auf die Bewohner überwältigt werden. Der Entwurf sieht einen Maximaltarif pro Planungsregion vor, mit der Idee, damit Anreize zu schaffen, günstiger und effizienter zu werden.

3. Erwägungen

- Von der Verknüpfung zur Preisregion muss aus Sicht der Leistungserbringer und der Träger jedoch abgeraten werden. Denn, Betriebe, beziehungsweise ihre Träger, die innerhalb einer Planungsregion in einer kostengünstigen Gegend liegen, würden Potential erhalten und jene, die an teureren Standorten liegen, müssten ungedeckte Kosten übernehmen.
- Jede Kosten-Korrektur einer Institution würde sich auf alle ändern in der Region bei der jährlichen Findung des 40igsten Perzentil auswirken.
- Dies gleicht einer Planwirtschaft.

4. Erwägungen

- Eine neue kantonale Betriebsbewilligung müsste sich bei den Anforderungen auf das absolut Nötigste beschränken.
- Sie dürfte keine preistreibenden Elemente enthalten.
- Sie dürfte das AKV Prinzip für die Gemeinden nicht einschränken.
- Die Leistungserbringer sollten lediglich und unabhängig ihrer Rechtsnatur einheitliche Voraussetzungen für den Betrieb und deren Aufsicht erhalten.
- Das könnte jedoch auch Aufgabe des VLG werden.

5. Erwägungen

- Um den gewünschten Schutz der Standortgemeinden von Pflegeheimen in der Frage der Zuständigkeiten für die Restfinanzierung der Pflege zu verstärken, wäre (wenn schon) eine Karenzfrist für die Begründung der Zuständigkeit für die Restfinanzierung von 10 Jahren zielführender. «...das wären dann innert 10 Jahren mehr als 5 Jahre»
- Wohnsitzwechsel werden als Folge der steigenden Angebote «Betreutes Wohnen» und «Wohnen mit Dienstleistungen» zunehmen.

Alternativer Lösungsansatz

- Ein anderer Lösungsansatz wäre jener, der die LAK im Juni 2013 zusammen mit den Regierungsstatthaltern und der BDO VISURA präsentiert hat. - Den Pflegeheimen soll ermöglicht werden, Rücklagen bei der Pflegefinanzierung zu bilden, jedoch in begrenztem Mass (z.B. anderthalbfacher Pflegefinanzierungs-Monatsumsatz). Übersteigen die Rücklagen die definierte Höhe, so sollen die Taxordnungen eine Rabattierung zu Gunsten der Restfinanzierer gewähren.
- Die Gemeinden könnten mit einem einfachen Ausgleichssystem, falls die Pflegekosten im Gemeinwesen ein gewisses Verhältnis pro Kopf übersteigen, Spitzen brechen. (Bonus/Malus wie bei Lehrstellen)

Wirkung eines plafonierten Kostensatzes anhand der effektiven Daten 2013.


Die realisierten Pflegeminuten multipliziert mit dem institutionellen Kostensatz 2013 versus der Berechnung mit der vorgeschlagenen Methode.

Bezeichnung	Z-CH	LU	Entlebuch	Luzern	Seetal	Sursee	Wilsau
4. Centil	69.00	67.80	64.20	75.60	67.80	66.60	66.00
5. Centil	70.80	69.00	65.40	77.40	69.00	66.60	67.80
Mittelwert	73.20	72.60	64.80	80.40	67.80	67.80	66.00
4. Centil	1.15	1.13	1.07	1.26	1.13	1.11	1.10
5. Centil	1.18	1.15	1.09	1.29	1.15	1.11	1.13
Mittelwert	1.22	1.21	1.08	1.34	1.13	1.13	1.10
Abweichung		-11'673'349	-318'195	-9'267'958	-569'822	-544'879	-972'495

Entspricht -6%

Analyse der Fragen

 an Workshop debattieren

 an Workshop beachten

Priorisierung der Fragen 1-17 aus Sicht der Kerninteressen unter Anwendung des Prinzips, nur Ja sagen, wenn keine Vorbehalte da sind, Nein, jedoch... konstruktiv begründen!

Prio	Pflegeheime	Gemeinden	SEG Thema	Allgemein
1.	01 (nein, alle)	01 (nein, alle)	05 (nein**)	08 (nein/ja)
2.	09 (nein, alle)	03 (nein, 4/1) AKV	06 (ja) Status quo	14 (ja)
3.	13 (nein, alle)	04 (nein/ja) AKV	07 (ja) Status quo	17 (ja)
4.	16 (nein, 3/2)	11 (Lead) AKV	12 (nein)	
5.	02 (nein, 3/2)	10 (nein*) Alternative		
6.		15 (nein/ja) Wirkung?		

*Konsequenz zu Frage 09

**Konsequenz zu Frage 01